



Entwurf zur Änderung der Vereinssatzung

Stand: 20.10.2024

VR 562

A. Allgemeines

§ 1 lautet derzeit:

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen ***ETuS Gelsenkirchen 1934 e.V. (Eisenbahner Turn- und Sportverein).***

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist

45886 Gelsenkirchen, Dessauer Straße

(postalische Anschrift:

Postfach 10 05 35, 45805 Gelsenkirchen).

§ 1 soll künftig lauten:

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1) Der im Jahre 1934 gegründete Verein führt den Namen ETuS Gelsenkirchen

1934 e.V. (Eisenbahner Turn- und Sportverein 1934 e.V.)

2) Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter der Nr. VR 562 eingetragen.

(postalische Anschrift: Postfach 100535, 45805 Gelsenkirchen)

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 lautet derzeit:

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 2 soll künftig lauten:

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, mit seinen Mitgliedern den Sport, die Gesundheit und Geselligkeit zu fördern. Dies soll durch Freizeit-, Breiten- und Leistungssport erreicht werden. Begegnungen, die zur Völkerverständigung beitragen, sollen gefördert werden.

§ 3 lautet derzeit:

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung und charakterliche Förderung seiner Mitglieder, vor allem der Jugendlichen, durch planmäßige Pflege der Leibesübungen auf gemeinnütziger Grundlage gemäß der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern seine Anlage nach der Platz- und Hallenordnung zur Verfügung.

Alle Mitglieder sind reine Amateure.

Der Verein ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral und unabhängig.

§ 3 soll künftig lauten:

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden.

§ 4 lautet derzeit:

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Alle Einnahmen werden zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich sind.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 soll künftig lauten:

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

1) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

2) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Ergänzend zur vorherigen Satzung;
„B. Vereinsmitgliedschaft“

§ 5 lautet derzeit:

§ 5 Mitgliedschaft, Mitglieder

(1) Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.



Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitglieder-versammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

(2) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied wird, wer dem Verein 50 Jahre angehört, jedoch nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres.

Von der Mitgliederversammlung können weitere Ehrenmitgliedschaften verliehen werden.

(3) Aktive/Passive Mitglieder, Jugendliche (bis 18 Jahre)

Die Mitglieder erlangen mit dem 18. Lebensjahr Wahl- und Stimmrecht. Die Wahl in den geschäftsführenden Vorstand setzt die Vollendung des 21. Lebensjahrs voraus.

Des weiteren sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die mit Ihren Mitgliedsbeiträgen nicht länger als 3 Monate im Rückstand sind.

(4) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern steht es frei, jede im Verein betriebene Sportart in den einzelnen Abteilungen auszuüben. Zu den Veranstaltungen des Vereins oder seiner Abteilungen hat jedes Mitglied Zutritt.

Die Mitglieder verpflichten sich, das Ansehen des Vereins zu wahren und Tatsachen, die das Ansehen des Vereins oder sein Vermögen schädigen, unverzüglich dem Vorstand zu melden. Kommt ein Mitglied diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

(5) Ordnungsmaßnahmen

Zur Durchführung eines geregelten Sportbetriebs können durch den Vorstand Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden.

Diese können sich wie folgt darstellen:

- Verweise in mündlicher oder schriftlicher Form,
- Spiel- oder Sportsperren,
- Verbote zum Betreten der Sport- und Übungsstätten.

§ 5 soll künftig lauten:

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

Der ETuS Gelsenkirchen 1934 e.V. gehört folgenden Verbänden an:

Stadtsportbund Gelsenkirchen,
Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen (FLVW)
Westdeutscher Fußballverband (WDFV)
und Deutscher Fußballbund (DFB)



§ 6 lautet derzeit:

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Die schriftliche Austrittserklärung muß mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Quartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

-7-

Ein Ausschluß kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 6 Monaten.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand, der dem Mitglied die Begründung schriftlich mitteilt.

Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall endgültig.

Mit dem Austritt oder Ausschluß erlischt der Anspruch auf alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 6 soll künftig lauten:

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

4) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft bezüglich der Beitragszahlung verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

3) Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen.

4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden

§ 7 lautet derzeit:

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

In besonderen Fällen kann der Beitrag durch Vorstandsbeschluss gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.



§ 7 soll künftig lauten:

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

1) Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 8 lautet derzeit:

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 soll künftig lauten:

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- durch Ausschluss aus dem Verein (§ 9);
- durch Tod;
- durch Auflösung des Vereins;
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

Der Austritt eines aktiven Mitglieds aus dem Verein (schriftlicher Kündigung) kann nur nach den geltenden Bestimmungen des Westdeutschen Fußballverbandes erfolgen. Passive Mitglieder können zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis mit Ausnahme etwaig noch ausstehender Verpflichtung zur Beitragszahlung. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9 lautet derzeit:

§ 9 Mitgliederversammlung, Fristen und Wahlen

(1) Mitgliederversammlung



Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte (Tätigkeits- und Kassenbericht) des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Wahl des Ältestenrates
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- *Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom gewählten Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.*

(2) Fristen

Im ersten Quartal (bis zum 31. März) eines jeden zweiten Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung – im nachfolgenden „JHV“ genannt) statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen JHV verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die JHV wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, in der die einzelnen zu behandelnden Punkte konkret benannt sind, einberufen. Die Frist

12-

beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es

1. an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war oder
2. im Rahmen der vor genannten Frist im Vereinsheim ausgegangen wurde oder
3. im Rahmen der vor genannten Frist in die Vereinshomepage eingestellt wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Diese Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Sie sind der JHV vor Eintritt in die Tagesordnung bekannt zu geben. Über ihre Zulassung ist abzustimmen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur JHV zugegangen sind, können nicht als Dringlichkeitsantrag zugelassen werden.

Diese Sachverhalte können erst auf der nächsten JHV bzw. einer außerordentlichen JHV beschlossen werden.

(3) Wahlen, Stimmrecht

Die JHV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die JHV wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Versammlung ist ein Schriftführer zu wählen.



Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung.

Die Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen.

Erhält keines, der nach § 10 (1) (2) zu wählenden Mitglieder die absolute Mehrheit, so findet unter den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, auf dem die Mehrheit der Stimmen entfällt.

Die Wahl in Abwesenheit eines Kandidaten ist möglich. Hierzu bedarf es einer beim Vorstand eingereichten schriftlichen Willenserklärung.

§ 9 soll künftig lauten:

§ 9 **Ausschluss aus dem Verein**

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird

aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt nach abschlägigem Bescheid der eingereichten Beschwerde unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 lautet derzeit:

§ 10 Vorstand, Amtszeiten

(1) Der geschäftsführende Vorstand



Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- 1. Geschäftsführer.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand im Sinne des § 27 BGB besteht aus dem

- 3. Vorsitzenden,
- 1. und 2. Kassierer,
- 2. Geschäftsführer und
- Schriftführer

(3) Amtszeit

Der Vorstand zu (1) und (2) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, ihre Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Zur Vertretung des Vereins in besonderen Fällen können besondere Vertreter vom Vorstand bestellt werden.

§ 10 soll künftig lauten:

§ 10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug



Es sind ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Mitglieder haben ihre Beiträge entsprechend der Beitragsordnung des Vereins zu entrichten. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand festgelegt. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein

Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

§ 11 lautet derzeit:

§ 11 Kassenprüfung, Geschäftsführung, Ältestenrat

(1) Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die/der Kassenprüfer/in ist berechtigt und verpflichtet, die Kassen- und Geschäftsführung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.



(2) Geschäfts- und Kassenführung

Für die Kassen- und Rechnungsführung gilt die Sportbuch-führungsanleitung des VDES (Verband Deutscher Eisenbahner Sportvereine).

Die Geschäfts- und Kassenführung obliegt den im § 10 genannten, geschäftsführenden Vorstand.

Die Kassenführung erfolgt durch den im § 10 (2) genannten Kassierer bzw. dessen Vertreter.

(3) Ältestenrat

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Ältestenrat, der aus 3 Mitgliedern besteht.

Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

Zu den Aufgaben des Ältestenrat gehören insbesondere

- Vorschläge zu Ehrenmitgliedschaften,
- Vorschläge zu besonderen Ehrungen verdienter Vereinsmitglieder
- Streitschlichtungen
- Pflege der Verbindungen zu älteren, inaktiven Mitgliedern des Vereins,

§ 11 soll künftig lauten:

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und



Übungsleiter Folge zu leisten. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch auf Beschluss des Vorstandes zum befristeten Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb führen.

Ergänzend zur vorherigen Satzung;

D. „Die Organe des Vereins“

§ 12 lautet derzeit:

§ 12 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Fahrzeuge, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

Die Mitglieder betreiben Sport auf eigene Gefahr. Gegen Sportunfälle ist jedes Mitglied auf Grund seiner Beitragszahlungen gegen Tod und Invalidität, sowie für Heilkostenübernahme und Verdienstaussfall durch die Sporthilfe e.V. versichert.

§ 12 soll künftig lauten:

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand;
- der Ältestenrat -bestehend aus 3 Mitglieder-



§ 13 lautet derzeit:

§ 13 Gliederung des ETuS Gelsenkirchen 1934 e.V.

(1) Grundsätze

Der ETuS Gelsenkirchen 1934 e.V. kann neben der Seniorenabteilung (1. und 2. Mannschaft) weitere Abteilungen bzw. Sportarten, nach jeweiligen Vorstandsbeschlüssen, zulassen.

Diese können im Einzelnen sein:

- Alte-Herren
- Jugend
- Gymnastik-/Turnen

(2) Organisation

Jede Abteilung hat zur Durchführung eines geregelten Geschäfts- und Sportbetriebs entsprechende Versammlungen und Sitzungen abzuhalten.

Diese sind analog dieser Vereinssatzung bzw. Jugendordnung durchzuführen.

An diesen Sitzungen/Versammlungen nimmt der geschäftsführende Vorstand, mindestens jedoch ein Vorstandsmitglied, teil.

Weitere organisatorische Maßnahmen können je nach Veranlassung durch den Hauptvorstand beschlossen werden.

(3) Verbandszugehörigkeiten

Der ETuS Gelsenkirchen 1934 e.V. gehört zur Zeit folgenden Verbänden an:

- VDES (Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine), dessen Satzung verbindlich anerkannt wird,
- Landessportbund NRW,
- Stadtsportbund Gelsenkirchen,
- Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen,
- Westdeutscher Fußballverband und
- Deutscher Fußballbund.



Weitere Verbandsmitgliedschaften können jederzeit, bei Bedarf, erworben werden.

§ 13 soll künftig lauten:

§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im Zeitraum von **zwei Jahre** statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch Aushang und Veröffentlichung auf der Vereinshomepage bekanntgegeben. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung



und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung wählt zum Anfang der Sitzung durch einfache Mehrheit unter ihren Mitgliedern einen Protokollführer.

Jedes Mitglied hat ab dem 17. Lebensjahr in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks können vom Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder gestellt werden und sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.



§ 14 lautet derzeit:

§ 14 Auflösungen

(1) Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes –soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht – fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Deutscher Eisenbahner Sportvereine (VDES), der es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

(2) Auflösung von Sportgruppen oder Abteilungen

Die Auflösung von einzelnen Sportgruppen oder Abteilungen des Vereins kann nur mit Zustimmung des Vorstands erfolgen. Die Mitgliedschaft einzelner Personen dieser Gruppen/ Abteilungen im Verein bleibt hiervon unberührt.

§ 14 soll künftig lauten:

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- Entlastung des Vorstands;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;



- Wahl der Kassenprüfer;
- Wahl des Ältestenrates
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
 - Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder
 - Vereinsstrafen;
 - Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

„Ergänzend zur vorherigen Vereinssatzung werde die §§ 15 bis 24 wie folgt in die Satzung aufgenommen:

§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend.

§16 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gem. **§ 26 BGB** (Vorstand) besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden;
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.

Die Amtsdauer beträgt **zwei Jahre**. Wiederwahl ist zulässig. Aufgabe des Vorstandes ist die gesetzliche

Vertretung, die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die Sitzung ist von einem zuvor durch den Vorstand aus ihren Reihen gewählten Protokollführer zu verschriftlichen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren

§ 17 Der erweiterte Vorstand

Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind

- die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
- der stellvertretende Kassierer
- der 1. und stellvertretende Geschäftsführer

Der Gesamtvorstand tagt monatlich; darüber hinaus kann er aus besonderem Anlass einberufen werden. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

§ 18 Abteilungen

Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen. Jede Abteilung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Abteilungsleiter. Die Bestätigung des Abteilungsleiters erfolgt durch Mitgliederversammlung. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendersersatz, bezahlte Mitarbeiter

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage



beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit

Übungsleiter*innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen,

die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden

§ 20 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des geschäftsführenden Vorstandes. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 21 Haftung

1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- e) Sowie die Speicherung seiner Daten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu widerrufen.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins **ETuS Gelsenkirchen 34 e.V. an die Kurzeiteinrichtung und Hospiz für Kinder am Marienhospital Gelsenkirchen, Arche Noah, Virchowstr. 120, 45886 Gelsenkirchen**, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

1) Die Änderung der bestehenden Vereinssatzung aus dem Jahre 2004 wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung beschlossen,

2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Gelsenkirchen,2024

Der Vorstand

